

## **SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften SL  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 26.10.2023

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

**Az.: Sch-Urh 147/18**

### **In dem Schiedsstellenverfahren**

der (...)

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

**gegen**

(...)

**- Antragsgegnerin -**

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und die (...) als Beisitzerinnen folgenden

### **Einigungsvorschlag:**

1. Es wird festgestellt, dass das Verfahren hinsichtlich der begehrten Auskunft über die Art (Marke, Typbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Personal Computer (PCs), kleinen mobilen PCs und professionellen Workstations (Auskunftsanträge zu den Ziffern 1., 3. und 5. vom 21. Dezember 2018) sowie hinsichtlich der

Zahlung der doppelten Vergütung und somit hinsichtlich eines Betrags in Höhe von EUR (...) (Zahlungsantrag zu Ziffer 1. vom 17. September 2021) erledigt ist.

2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin EUR (...) zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31. Januar 2019 sowie aus einem weiteren Betrag von EUR (...) seit dem 31. Januar 2019 bis zum 6. Dezember 2021 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Die den Beteiligten entstandenen außergerichtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

## **Gründe:**

### I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin die Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für PCs für das Jahr 2015.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (GEMA, GÜFA, GVL, GWFF, TWF, VG Bild-Kunst, VFF, VGF und VG Wort), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. Juni 2019 (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter: (...)) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der VG Wort und der VG Bild-Kunst abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem

Text und stehendem Bild geltend (vgl. die als Anlage (...) vorgelegte Abtretungsvereinbarungen vom (...) und (...)).

Gegenstand des Unternehmens der Antragsgegnerin ist laut Handelsregister der Verkauf von Hardware (...). Sie vertreibt PCs und Notebooks online über ihre Webseiten (...) und (...), aber auch auf den Verkaufsplattformen (...) und (...) (zu den im verfahrensrelevanten Zeitraum 2015 veräußerten Geräten vgl. die Ausdrücke von Screenshots des Internetauftritts der Antragsgegnerin unter (...) in den Anlagen (...) und (...)).

Im Januar 2014 schlossen die Antragstellerin sowie die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem BITKOM und dem Bundesverband Computerhersteller e.V. (BCH) jeweils gleichlautende Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011. Ein entsprechender gemeinsamer Tarif (vom 24. Januar 2014; vorgelegt als Anlage (...)) wurde am 30. Januar 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darin fanden sich unter anderem die folgenden Vergütungssätze (damals noch jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7% und pro Stück, auf die jeweiligen Definitionen in Abschnitt 3 des Tarifs wird Bezug genommen):

- Verbraucher-PCs: EUR 13,1875
- Business-PCs: EUR 4,00.

Mit Urteil vom 15. Januar 2015 setzte das Oberlandesgericht München (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren des (...) für den Zeitraum 2008 bis 2010 Vergütungssätze für PCs fest. Bei der Entscheidungsfindung hatte sich das OLG München an den im Jahr 2014 gesamtvertraglich vereinbarten, rückwirkend ab dem Jahr 2011 geltenden Vergütungssätzen für PC orientiert (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. März 2017; Az.: I ZR 36/15 – „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694, 700). Die festgesetzten Vergütungssätze berücksichtigten bereits einen Gesamtvertragsrabatt von 20%:

I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	12,43 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	12,43 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	10,55 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	5,08 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	5,08 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	3,20 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück

Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte mit Urteil vom 16. März 2017 (Az.: I ZR 36/15, a.a.O.) die vom OLG München im Verfahren 6 Sch 15/12 WG festgesetzten Vergütungssätze. Mit Urteil vom 14. März 2019 (Az: 6 Sch 10/15 WG) entschied das OLG München, dass die vom BGH gebilligten Vergütungssätze auch in Einzelnutzerverfahren indizielle Bedeutung in Richtung auf deren Angemessenheit besitzen. Der BGH hat dieses Vorgehen in seinem Urteil vom 10. September 2020 (Az.: I ZR 66/19) bestätigt.

Die Antragsgegnerin ist weder Mitglied des (...) noch des (...) und keinem der Gesamtverträge beigetreten.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 (vorgelegt als Anlage (...)) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin unter Fristsetzung bis zum 30. Oktober 2018 zur Auskunftserteilung und Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung für PCs auf, die im Jahr 2015 im Inland in Verkehr gebracht wurden. Die Antragsgegnerin hat hierauf keine Auskünfte erteilt.

Demgegenüber hatte die Antragsgegnerin für die Jahre 2016 und 2017 nach entsprechender Aufforderung bereits mit Schreiben vom 24. Mai 2017 und vom 24. Mai 2018 Auskünfte erteilt (Anlagen (...), (...)).

Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2018, der Antragsgegnerin mit Postzustellungsurkunde am 30. Januar 2019 zugestellt, leitete die Antragstellerin daher ein Verfahren vor der Schiedsstelle gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG ein, in dem festgestellt werden sollte, dass die Antragsgegnerin zur Auskunftserteilung und Zahlung einer Vergütung nach §§ 54 ff. UrhG für PCs, kleine mobile PCs und professionelle Workstations, die im Jahr 2015 veräußert oder in Verkehr gebracht wurden, verpflichtet ist. Vorab beantragte sie außerdem gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG die Anordnung einer Sicherheitsleistung zu ihren Gunsten, die zunächst mit einem Betrag in Höhe von EUR 300.000,00 beziffert wurde.

Da die Antragsgegnerin keine Auskünfte erteilt hatte und das Schiedsstellenverfahren nach Ablauf der Jahresfrist (§§ 105 Abs. 1, 128 Abs. 1 VGG) noch nicht beendet war, erhob die Antragstellerin am 2. März 2020 betreffend PCs für das Jahr 2015 eine isolierte Auskunftsklage zum Oberlandesgericht München (Az: 6 Sch 12/20 WG). Am 2. Juli 2020 erging ein Versäumnisurteil (vorgelegt als Anlage (...)), aus dem die Antragstellerin nachfolgend die Vollstreckung betrieb. Für die Dauer des Gerichtsverfahrens hatte die Schiedsstelle das bei ihr anhängige Verfahren mit Beschluss vom 21. September 2020 ausgesetzt.

Die geforderte **Auskunft für das Jahr 2015** wurde schließlich mit E-Mail vom **3. August 2021** dahingehend **erteilt**, dass vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 insgesamt (...) der in Ziffer 1. des Tenors des Versäumnisurteils des OLG München vom 2. Juli 2020 genannten Personal Computer in Deutschland in Umlauf gebracht worden seien. Geräte, die gebraucht verkauft wurden oder zu einem wesentlichen, technisch essentiellen Bestandteil (Komponente) gebraucht waren, seien bereits ausgenommen. Die Business-Quote sei pauschal mit 50% anzusetzen (vgl. Auskunftserteilung vom 3. August 2021, abgedruckt im Schriftsatz der Antragstellerin vom (...), S. (...)).

Im Nachgang teilte die Antragsgegnerin auf Nachfrage der Antragstellerin mit E-Mail vom 11. August 2021 mit, dass keine der in Ziffer 2. und 3. des Versäumnisurteils des OLG München vom 2. Juli 2020 genannten Geräte – also keine kleine mobile PCs und keine professionelle Workstations - in Umlauf gebracht worden seien (E-Mail vom 11. August 2021, Anlagenkonvolut (...)).

Mit E-Mail vom 4. August 2021 wies die Antragstellerin darauf hin, dass kein pauschaler Ansatz einer Business-Quote erfolgen könne. Für das Jahr 2015 bestehe auch keine Nachweiserleichterung in Form von IDC-Quoten. Insofern werde auf Ziffer D. des einschlägigen Tarifs für PCs

für das Jahr 2015 verwiesen. Für die Berücksichtigung als Business-PCs seien demnach die im Tarif näher präzisierten Nachweise zu erbringen, ansonsten müssten sämtliche Geräte mit dem Verbraucher-Vergütungssatz abgerechnet werden (E-Mail vom 4. August 2021, Anlagenkonvolut (...)). Diesen Hinweis wiederholte die Antragstellerin mit weiterer E-Mail vom 11. August 2021. Ohne die Beibringung konkreter Nachweise könne ausschließlich der Verbraucher-Vergütungssatz zur Anwendung kommen (E-Mail vom 11. August 2021, Anlagekonvolut (...)).

Mit Datum vom 15. September 2021 übersandte die Antragstellerin auf Basis der Auskunftserteilung zwei Zahlungsaufforderungen, jeweils über einen Betrag in Höhe von 220.560,94 EUR:

Die Zahlungsaufforderung Nr. (...)52478 (Anlage AS (...)) bezog sich ausweislich der Betreffzeile auf die „Vergütungsansprüche gemäß §§ 54 / 54a UrhG“.

Die Zahlungsaufforderung Nr. (...)52479 (Anlage AS (...)) bezog sich ausdrücklich auf den doppelten Vergütungssatz gem. § 54e Abs. 2 UrhG bzw. § 54f Abs. 3 UrhG. Dies ergibt sich aus der Überschrift der Zahlungsaufforderung („Doppelter Vergütungssatz – Nr. (...)52479 zur Zahlungsaufforderung - Nr. (...)52478), dem Text im Betreff („Vergütungsansprüche gemäß §§ 54 / 54a UrhG i.V.m. §§ 54e / 54f UrhG) sowie dem Sternchen-Verweis beim Rechnungsbetrag („Summe Doppelter Vergütungssatz\*.“ „\*Doppelter Vergütungssatz gem. § 54e Abs. 2 UrhG bzw. § 54f Abs. 3 UrhG“).

Die Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes war im Aufforderungsschreiben vom 26. Oktober 2018 auf Seite (...) unter Ziffer 3. für den Fall der nicht fristgerechten Auskunftserteilung bereits angekündigt worden (Anlage (...)).

Mit Schriftsatz vom **17. September 2021**, der Antragsgegnerin mit Postzustellungsurkunde am 6. Oktober 2021 zugestellt, erklärte die **Antragstellerin** das Verfahren hinsichtlich der vormaligen **Auskunftsanträge zu den Ziffern 1., 3. und 5.** unter Verwahrung gegen die Kostenlast **teilweise für erledigt** und bezifferte zugleich auf Basis der Auskunftserteilung den Vergütungsanspruch nach §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG, wie dieser mit den bisherigen Ziffern 2., 4. und 6. des Antrags vom 21. Dezember 2018 geltend gemacht worden war. Im Hinblick auf die noch ausstehende Vergütung beantragte sie zudem den doppelten Vergütungssatz nach §§ 54e Abs. 2, 54f Abs. 3 UrhG und die offenen Zinsansprüche.

Mithin beantragte sie den Erlass eines Einigungsvorschlags, der folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin EUR (...) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31. Oktober 2018 zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Zudem wurde weiterhin vorab zugunsten der Antragstellerin gemäß § 107 Abs. 1 VGG die Anordnung einer Sicherheitsleistung beantragt, die nun in Höhe von EUR (...) beziffert wurde.

Die Auskunft sei zunächst unvollständig und widersprüchlich gewesen. Eine restlose Aufklärung sei in Bezug auf gebrauchte Geräte trotz weiterer Korrespondenz (vgl. E-Mail-Verkehr, Anlagenkonvolut (...)) mangels Mitwirkung der Antragsgegnerin nicht möglich gewesen. Zugunsten der Antragsgegnerin gehe die Antragstellerin daher davon aus, dass es sich bei den Gebrauchtgeräten ausschließlich um Retouren gehandelt habe und im Jahr 2015 letztlich nur die beauskunfteten (...) PCs in den Verkehr gebracht worden seien. Die Antragstellerin habe aber auf die Notwendigkeit hingewiesen, Nachweise in Bezug auf Business-Geräte beizubringen. In Ermangelung von Nachweisen seien diese gemäß den tariflichen Bestimmungen vollständig als Verbraucher-Geräte einzuordnen und dementsprechend zu vergüten. Somit ergebe sich eine Vergütungsforderung von (...) \* 13,1875 EUR = (...) EUR. Hinzu komme der doppelte Vergütungssatz in gleicher Höhe.

Die geltend gemachten Vergütungen beruhten auf den Gesamtverträgen mit dem BITKOM und dem BCH. Diese Gesamtverträge indizierten die Angemessenheit der geforderten Vergütung. Davon gehe der Bundesgerichtshof in ständiger Spruchpraxis aus. Aus der Rechtsprechung sei eine generelle Angemessenheitsvermutung für Tarife abzuleiten, die auf Gesamtverträgen beruhen. Auch das OLG München gehe bei der Festlegung angemessener Vergütungssätze von einer Indizwirkung abgeschlossener Gesamtverträge aus, auch für Außenseiter. Die Schiedsstelle habe ihre Spruchpraxis jedenfalls für das Jahr 2015 dem angepasst.

Mit weiterem Schriftsatz vom **17. Februar 2022** teilte die Antragstellerin mit, dass sie am 7. Dezember 2021 einen **Zahlungseingang in Höhe von (...) EUR** verzeichnen konnte. Die Zahlung sei gemäß der Angabe im Verwendungszweck auf die Zahlungsaufforderung (...)52479 geleistet worden (vgl. Screenshot im Schriftsatz vom (...)). Sie **erklärte** daher das Verfahren im Hinblick auf die Forderung des **doppelten Vergütungssatzes** nach §§ 54e Abs. 2, 54f Abs. 3 UrhG hinsichtlich eines Betrags in Höhe von EUR (...) unter Verwahrung gegen die Kostenlast **teilweise für erledigt**.

Dem war Folgendes vorausgegangen: Zeitgleich zu der Zahlung hatte eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 7. Dezember 2021 gebeten, die Rechnung (...)52479 vom 15. September 2021 per E-Mail zu übersenden, was die Antragstellerin am 9. Dezember 2021 erledigte. Mit E-Mail vom 13. Dezember 2021 bestätigte die Antragstellerin den Eingang der Zahlung am 7. Dezember 2021 und wies darauf hin, dass es sich um zwei Zahlungsaufforderungen handle, von denen die Zahlung der Rechnung (...)52478 nun noch ausstehe, und bat dringend um Zahlung. Mit weiterer E-Mail vom 10. Januar 2022 schrieb die Antragstellerin der Mitarbeiterin der Antragsgegnerin:

*„(...) anbei erneut die dringende Nachfrage, auf welche Rechnungsnummer die Zahlung geleistet wurde.“* (vgl. die gesamte E-Mail-Korrespondenz, vorgelegt als Anlage (...)).

Die Antragsgegnerin reagierte hierauf jedoch nicht.

Die Antragstellerin trägt vor, die Zahlung vom 7. Dezember 2021 in Höhe von (...) sei im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen und diesbezüglich sei nach § 366 Abs. 1 BGB die Tilgungsbestimmung der Schuldnerin bei der Leistung zu beachten, so dass das Verfahren im Hinblick auf den mit Zahlungsaufforderung Nr. (...)52479 ausschließlich geforderten doppelten Vergütungssatz teilweise für erledigt zu erklären war. Die geleistete Zahlung betreffe ausschließlich den doppelten Vergütungssatz (vgl. Anlage (...)), während die Zahlung der Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG in derselben Höhe laut Zahlungsaufforderung Nr. (...)52478 (Anlage (...)) noch ausstehe.

Die Antragstellerin **beantragt zuletzt** mit Schriftsatz vom **17. Februar 2022** den Erlass folgenden Einigungsvorschlages:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin EUR (...) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.10.2018 sowie aus einem weiteren Betrag von (...) seit dem 31.10.2018 bis zum 06.12.2021 zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Über den von der Antragstellerin in diesem Schriftsatz ebenfalls gestellten Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung in Höhe von EUR (...) gemäß § 107 Abs. 1 VGG hat die Schiedsstelle mit Beschluss vom 28. Juli 2022 (Az. Sch-Urh 147/18 SL) entschieden.



Die Antragsgegnerin **beantragt** sinngemäß,

die Abweisung des Antrags der Antragstellerin.

Die Antragstellerin fordere völlig andere Tarife, als die Schiedsstelle in dem Verfahren mit dem Az. Sch-Urh 146/16 für Verbraucher- und Business-PC vorgeschlagen habe. Im aktuellen Marktumfeld seien weder die von der Antragstellerin geforderten Tarife noch die von der Schiedsstelle für Verbraucher-PC vorgeschlagenen EUR 10,55 bezahlbar, ohne dass die Antragsgegnerin insolvent würde. Aktuell müsse die Antragsgegnerin eine erhebliche Summe an (...) bezahlen, die sie nur mit viel Mühe werde „abstottern können“. Die von der Antragsgegnerin verkauften Geräte hätten außerdem fast nur das absolute Minimum an Leistung und könnten schon deshalb nicht für größere „Kopieraktionen“ verwendet werden. So hätte beispielsweise keines der von der Antragsgegnerin verkauften Geräte ein Blu-Ray-Laufwerk; oft fehle auch der DVD-Brenner. Die Tarife erscheinen daher völlig überzogen, zumal in keiner Weise zwischen hochgerüstetem Gaming-PC (die sie so gut wie gar nicht verkaufe) und „250 EUR Office-PC“ (die sie hauptsächlich verkaufe) unterschieden werde. Die Antragsgegnerin sei aber bereit, mit der Antragstellerin über eine pauschale Abschlagszahlung für die „Altfälle“ zu verhandeln. Außerdem bittet die Antragsgegnerin darum, die letztinstanzliche Entscheidung über die Musterklagen des ZITCO abzuwarten.

Auf eine veraltete Studie aus dem Jahr 2011 könne vorliegend nicht zurückgegriffen werden. Der Absatz von CD- und DVD-Rohlingen sei zwischen 2006 und 2016 um 2/3 zurückgegangen. Dies belege, dass mit den PCs heutzutage kaum mehr kopiert werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Der zuletzt gestellte Antrag ist zulässig.

a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft.

Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörenden Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie ist aber eine „abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG – entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.

b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 Abs. 1 S. 1 VGG.

c) Von dem ursprünglichen Antrag hält die Antragstellerin nach den Teil-Erledigterklärungen vom 17. September 2021 (betreffend die ursprünglichen Auskunftsanträge zu 1., 3. und 5.) und vom 17. Februar 2022 (betreffend den Anspruch auf Zahlung des doppelten Vergütungssatzes) noch der Antrag vom 17. Februar 2022 auf Zahlung der Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG in Höhe von EUR (...) nebst Zinsen sowie Zinsen betreffend den doppelten Vergütungssatz aufrecht.

Die einseitig gebliebenen teilweisen Erledigterklärungen der Antragstellerin sind jeweils als Änderung des Antrags auf Feststellung auszulegen, dass der ursprüngliche Auskunftsantrag sowie der Antrag auf Zahlung der doppelten Vergütung zulässig und begründet waren und aufgrund eines zwischenzeitlich eingetretenen Ereignisses nicht mehr zulässig oder begründet sind. Die Antragsänderung ist nach § 95 Abs. 1 VGG unter Heranziehung der Regelung in § 264 Nr. 2 ZPO zulässig. Das nach § 95 Abs. 1 VGG, entsprechend § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben, da die Antragstellerin die mit dem Feststellungsantrag verbundene günstige Kostenfolge nur durch die Antragsänderung erreichen kann.

2. Der zuletzt gestellte Zahlungsantrag (Antrag vom 17. Februar 2022) ist überwiegend begründet.
- a) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich der geltend gemachten Zahlungsansprüche aktivlegitimiert, § 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags (ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, z.B. BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az: I ZR 39/15 – „PC mit Festplatte I“, Rz. 24, GRUR 2017, 716 ff.). Hinsichtlich der Ansprüche der VG Wort und der VG Bild-Kunst für stehenden Text und stehendes Bild wurde die Berechtigung der Antragstellerin durch Vorlage der „Abtretungsvereinbarung für Ansprüche gemäß §§ 54ff. UrhG für stehenden Text und stehendes Bild“ vom (...) und (...) nachgewiesen (Anlage (...)).
- b) Die Antragsgegnerin ist passivlegitimiert. Sie hat die verfahrensgegenständlichen PCs ausweislich der Auskunftserteilung vom 3. August 2021 in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht (vgl. Abdruck der Auskunftserteilung im Schriftsatz der Antragstellerin vom (...)), §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG. Mangels anderer Anhaltspunkte geht die Schiedsstelle davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen PCs die in Abschnitt 3 des gemeinsamen Tarifs vom 4. März 2016 aufgestellten Merkmale aufweisen; ein optisches Laufwerk (Blu-ray-Laufwerk, DVD-Laufwerk) wird nicht vorausgesetzt.
- c) Da somit ein Veräußern bzw. In-Verkehr-Bringen von PCs im Sinne des gemeinsamen Tarifs der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. Januar 2014 bzw. vom 7. März 2016) vorliegt, ist die Antragsgegnerin für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2015 verpflichtet, eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- a. Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach § 54 UrhG gegenüber dem Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Spei-

chermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Neben dem Hersteller haften gemäß § 54b UrhG der Importeur sowie u.U. der Händler als Gesamtschuldner.

- b. Bei den verfahrensgegenständlichen PCs handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG – um solche Geräte. PCs verfügen ihrem Typ nach über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben. Im Jahr 2011 gab die Schiedsstelle im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens (Az.: Sch-Urh 37/08) eine empirische Untersuchung zu PCs in Auftrag (TNS-Studie, vgl. hierzu auch OLG München, Urteil vom 14. März 2019, Az.: 6 Sch 10/15 WG). Die Studie belegt, dass PCs als Vervielfältigungsgeräte verwendet werden, die in hinreichendem Maße urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen von Audio- und Videoinhalten sowie stehendem Text und Bild vornehmen. Aufgrund der mit der gesetzlichen Regelung in § 54 Abs. 1 UrhG verbundenen, typisierten Betrachtungsweise der Benutzung wird jedes nicht nur theoretisch zur Vervielfältigung nutzbare Gerät in die Vergütungspflicht einbezogen (vgl. Dreier in: Dreier / Schulze, UrhG, Kommentar, 7. Aufl. 2022, § 54 Rn. 6 a.E., 10). Maßgebend ist dabei der übliche Gebrauch des Geräts. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, ist dies erst bei der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 42).

Die Antragsgegnerin hat auch keine substantiierten Gründe gegen das Bestehen eines Vergütungsanspruchs nach §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG vorgetragen. Insbesondere ist ihre Einlassung, bei den von ihr vertriebenen PCs handele es sich um vergleichsweise preisgünstige „Office-PCs“, nicht geeignet, die Vergütungspflicht in Frage zu stellen. Denn wie ausgeführt macht das Gesetz das Bestehen des Vergütungsanspruchs davon abhängig, dass das betreffende Gerät als Typ zu gesetzlich privilegierten Vervielfältigungen benutzt wird. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerin für Geräte des Typs PC eine Vergütung fordert und dabei entgegen der Forderung der Antragsgegnerin nicht zwischen hochpreisigen „Gaming-PCs“ und preisgünstigen „Office-PCs“ unterscheidet.

- c. Hinsichtlich der Höhe der Vergütung hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen verfestigt (zuletzt mit Urteil des BGH vom 10.

September 2020, Az.: I ZR 66/19 - „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20; siehe auch: Beschlüsse des BGH vom 4. November 2021, Az.: I ZR 138/20 und Az.: I ZR 84/20). Für den Zeitraum 2008 bis 2010 setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren die Vergütungssätze wie folgt fest, wobei ein Gesamtvertragsnachlass von 20% bereits enthalten war (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrags):

- I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)
  1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
    - a. PCs mit eingebautem Brenner: 12,43 € je Stück
    - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
  2. In Deutschland hergestellte PCs
    - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 12,43 € je Stück
    - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 10,55 € je Stück
    - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
- II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden
  1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
    - a. PCs mit eingebautem Brenner: 5,08 € je Stück
    - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück
  2. In Deutschland hergestellte PCs
    - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 5,08 € je Stück
    - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 3,20 € je Stück
    - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück

Hieraus ergeben sich Vergütungssätze ohne Gesamtvertragsnachlass in Höhe von **13,1875 Euro** (netto) für Verbraucher-PCs ohne eingebauten Brenner (Ziffer I.1.b.) und in Höhe von **4,00 Euro** (netto) für Business-PCs ohne eingebauten Brenner (Ziffer II.1.b).

Dieses Urteil wurde durch Urteil des BGH vom 16. März 2017 bestätigt (Az.: I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PCs, GRUR 2017, 694 ff.). Bei der Festsetzung eines Gesamtvertrags könnten vergleichbare Regelungen in anderen Gesamtverträgen insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Billigkeit einer Regelung bieten, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung

einer der Parteien geschlossen worden seien. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall erfüllt. Die Vorgaben des Gesetzgebers zur Bestimmung der Vergütungshöhe (§ 54a UrhG) seien auch bei der Bemessung der Vergütung in dem von den Parteien für die Zeit ab 1. Januar 2011 geschlossenen Gesamtvertrag zu beachten gewesen. Es sei zu vermuten, dass eine solche vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung im Sinne von § 54a UrhG entspreche als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien errechnet worden sei.

In einem weiteren Urteil hat das OLG München am 14. März 2019 (Az.: 6 Sch 10/15 WG) gegenüber einem sogenannten „Außenseiter“, also einer nicht an einem Gesamtvertrag beteiligten oder einem Gesamtvertrag beigetretenen Partei, für denselben Zeitraum (2008-2010) diejenigen Vergütungssätze zugrunde gelegt, welche der BGH in seinem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ als angemessen angesehen hatte.

Der BGH hat dieses Vorgehen in seinem Urteil vom 10. September 2020 (Az.: I ZR 66/19) bestätigt. Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpfe an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. genannten Nutzungen tatsächlich entstandenen Schadens darstellt. Für einen Gesamtvertrag, der nach Durchführung eines Verfahrens vor einer sachkundigen Schiedsstelle im Zuge eines zwei Instanzen umfassenden Gerichtsverfahrens gerichtlich festgestellt werde, gelte im Ergebnis nichts Anderes.

Zur Frage der Indizwirkung gesamtvertraglicher Vereinbarungen gegenüber Außenseitern wird der BGH in seinen Beschlüssen vom 4. November 2021 (a.a.O.) noch deutlicher:

*„Damit ist geklärt, dass die indizielle Wirkung von Gesamtverträgen auch gegenüber Vergütungsschuldern eingreifen kann, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt und verpflichtet werden (BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im*

*Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzielt es Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF genannten Nutzungen tatsächlich entstehenden Schadens darstellt (vgl. BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Dies gilt auch mit Blick auf Vergütungsschuldner, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt oder verpflichtet werden.“*

Vorliegend haben die Antragstellerin sowie die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem BCH und dem BITKOM für den Zeitraum ab 2011 gleichlautende Gesamtverträge abgeschlossen, woraus sich Vergütungen ohne Gesamtvertragsrabatt in Höhe von

- 13,1875 Euro für Verbraucher-PCs
- 4,00 Euro für Business-PCs

ergeben, und auf der Grundlage der Gesamtverträge die entsprechenden Tarife für PCs bis 14. März 2016 veröffentlicht.

Somit liegen für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2015 Gesamtverträge vor, in denen einvernehmlich eine Vergütung für PCs festgesetzt wurde, die zumindest unter Beteiligung einer Partei des vorliegenden Verfahrens, nämlich der Antragstellerin, zustande gekommen sind. Zwar ist die Antragsgegnerin als sogenannte „Außenseiterin“ an diesen Gesamtvertragsverhandlungen nicht beteiligt gewesen und dem jeweiligen Gesamtvertrag auch nicht beigetreten. Nach den Ausführungen des BGH in seinem Urteil vom 16. März 2017, die in dem Urteil vom 10. September 2020 wiederholt wurden (vgl. oben), kann die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten; dies gelte insbesondere dann, wenn ein solcher Vertrag zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sei. Mit Urteil vom 10. September 2020 (vgl. oben) hat der BGH diese Rechtsprechung auch auf sogenannte Außenseiter erstreckt.

Zwar führt der BGH auch aus, dass die Annahme einer indiziellen Wirkung die Darlegungs- und Beweislast der Verwertungsgesellschaft für die Angemessenheit der zugrunde gelegten Vergütungssätze unberührt lasse und es einer am

Gesamtvertragsverfahren nicht beteiligten Partei (vorliegend: die Antragsgegnerin) unbenommen bleibe, die Angemessenheit der verlangten Vergütung zu bestreiten.

Die Schiedsstelle hat jedoch bereits mehrfach betont, dass es aus ihrer Sicht faktisch unmöglich sein wird, aus der Position einer nicht am Gesamtvertragsverfahren beteiligten Partei heraus substantiiert nachzuweisen, dass die ausgehandelten Vergütungen nicht angemessen sind, zumal nach den Feststellungen des BGH eine gesamtvertraglich festgesetzte Vergütung eher der angemessenen Vergütung entspreche als eine solche, die auf Grundlage einer Studie errechnet worden ist. Insbesondere wird ein unbeteiligter Dritter schwerlich überzeugungskräftige Beweise beibringen können, wonach bei den Verhandlungen der Gesamtvertragspartner nicht die gesetzlichen Kriterien aus § 54a UrhG, sondern rein kaufmännische Gesichtspunkte wie beispielsweise noch ausstehende urheberrechtliche Vergütungsansprüche, durch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesamtvertragsparteien aufgelaufene oder drohende Kosten oder sonstige pragmatische Erwägungen eine Rolle gespielt haben. Dementsprechend gelingt es auch der Antragsgegnerin vorliegend nicht, die Annahme der indiziellen Wirkung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze zu erschüttern.

Liegen die Voraussetzungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen - wie hier - vor, ist für einen hiervon abweichenden Vorschlag der Schiedsstelle kein Raum mehr. Daher geht die Schiedsstelle in Anbetracht dieser Rechtsprechung vorliegend von einer angemessenen Vergütung in Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze aus.

- d) Unter Zugrundelegung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung errechnet sich eine Vergütung für die beauskunfteten PCs von insgesamt EUR (...) ((...) Stück Verbraucher-PCs \* EUR 13,1875). Es fällt keine Umsatzsteuer an.

Dem Verlangen der Antragsgegnerin, pauschal eine Business-Quote von 50% anzusetzen kann nicht gefolgt werden. Der für das maßgebliche Jahr 2015 geltende Tarif sieht umfangreiche Nachweispflichten für die Jahre 2014 und 2015 vor und ermöglicht anders als beispielsweise für die vorangegangenen oder nachfolgenden Jahre generell keine Abrechnung der Business-Geräte anhand von IDC-Quoten. Die Antragsgegnerin wurde



hierauf auch im Beschluss der Schiedsstelle vom 28. Juli 2022 zur Sicherheitsleistung hingewiesen; gleichwohl hat sie keine entsprechenden Nachweise mehr beigebracht.

- e) Der Anspruch auf Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG ist auch nicht durch Erfüllung erloschen. Zwar hat die Antragsgegnerin am 7. Dezember 2021 eine Zahlung in Höhe von EUR (...) an die Antragstellerin geleistet. Die Zahlung ist aber gemäß dem in der Überweisung angegebenen Verwendungszweck auf die Zahlungsaufforderung (...)52479 erfolgt und damit ausweislich der Angaben auf dieser Zahlungsaufforderung ausschließlich auf den Anspruch auf den doppelten Vergütungssatz nach § 54f Abs. 3, Abs. 1 i.V.m. §§ 54, 54b UrhG.

Da sich auch die Zahlungsaufforderung (...)52478 auf einen gleich hohen Betrag in Höhe von EUR (...) bezieht, insgesamt der Betrag aber nur einmal beglichen wurde, ist im Zweifel nach § 366 Abs. 1 BGB darauf abzustellen, welche Schuld die Antragsgegnerin bei der Leistung zur Tilgung bestimmt hat. Dies ist ausweislich des von der Antragsgegnerin angegebenen Verwendungszwecks der Zahlung die in der Zahlungsaufforderung (...)52479 benannte Schuld, also der doppelte Vergütungssatz. Die Antragsgegnerin hat die Angabe des Verwendungszwecks auch im Nachgang auf Nachfrage der Antragstellerin nicht mehr geändert, vielmehr hat sie auf die Nachfrage nicht mehr reagiert (vgl. E-Mail-Korrespondenz, Anlage (...)), so dass davon auszugehen ist, dass – wie angegeben – die Tilgung der Forderung (...)52479 erfolgen sollte. Somit ist die gesamte Forderung auf Zahlung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß Zahlungsaufforderung (...)52478 noch offen.

- f) Der Anspruch auf Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung sowie der auf Zahlung des doppelten Vergütungssatzes ist entsprechend § 291 BGB jedoch erst ab dem auf die Zustellung des das vorliegende Schiedsstellenverfahren einleitenden Antrags folgenden Tages, mithin ab dem 31. Januar 2019, zu verzinsen.

Die Voraussetzungen des Verzugs sind nicht bereits gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB mit Ablauf der in dem Aufforderungsschreiben vom 26. Oktober 2018 gesetzten Frist eingetreten. Zwar kann auch eine sogenannte Stufenmahnung, die zwar keinen konkret bezifferten Zahlbetrag enthält, der Schuldnerin aber ermöglicht, anhand der ihr bekannten Stückzahl und des Vergütungssatzes den Zahlbetrag unschwer selbst zu errechnen, eine wirksame Mahnung im Sinne von § 286 Abs. 1 S. 1 BGB darstellen (so OLG München, Urteil vom 30. Juni 2022, Az. 6 Sch 43/18 WG unter Verweis auf Dornis in: BeckOGK BGB, Stand 01.03.2022, § 286 Rn 126 ; ebenso zu § 284 Abs. 1 S. 1 BGB

a.F. BGH NJW 1981, 1729, 1731). Eine solche Stufenmahnung setzt aber voraus, dass auch der auf der ersten Stufe geltend gemachte Auskunftsanspruch fällig ist. Hieran fehlte es zum Zeitpunkt der in der Mahnung gesetzten Frist.

Nach § 271 Abs. 1 BGB ist ein Anspruch sofort fällig, wenn eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist. § 54f Abs. 1 S. 1 UrhG bestimmt, dass auf Verlangen des Urhebers Auskunft zu erteilen ist, regelt aber nicht, wann der Anspruch auf Auskunftserteilung fällig wird. Aus den Umständen – namentlich der Gesetzessystematik – ergibt sich aber, dass der Auskunftsanspruch nicht sofort fällig ist. Denn wird der Auskunftsanspruch nicht erfüllt, entsteht gem. § 54f Abs. 3 UrhG ex lege der Anspruch auf den doppelten Vergütungssatz. Diese Sanktion soll den Auskunftspflichtigen anhalten, seiner Auskunftspflicht nachzukommen (Schricker/Loewenheim/Loewenheim/Stieper, 6. Aufl. 2020, UrhG § 54f Rn. 10). Dieser Normzweck kann aber nicht erreicht werden, wenn die Auskunft stets sofort zu erteilen ist und die nicht sofortige Auskunftserteilung stets die Verpflichtung zur Zahlung des doppelten Vergütungssatzes nach sich zieht. Deshalb ergibt sich aus den Umständen, dass dem Auskunftspflichtigen eine gewisse Zeit zuzubilligen ist, um die zur Auskunftserteilung notwendigen Unterlagen zu sichten und zu prüfen, inwieweit die vergütungspflichtigen Geräte der tariflichen Definition der Antragstellerin unterfallen.

Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs war der Auskunftsanspruch im Zeitpunkt des Ablaufs der im Schreiben vom Freitag, den 26. Oktober 2018 bis Dienstag, den 30. Oktober 2018 gesetzten Frist noch nicht fällig. Innerhalb einer derart kurzen Frist kann redlicherweise nicht erwartet werden, dass die Antragsgegnerin die erforderlichen Unterlagen sichtet und die Auskunft erteilt. Dies gilt umso weniger, weil auch bei Zugrundelegung kurzer Postlaufzeiten von nur einem Werktag das Aufforderungsschreiben der Antragsgegnerin frühestens am Montag, den 29. Oktober 2018 zugegangen ist und noch am selben Tag per Brief oder spätestens am Folgetag per E-Mail hätte beantwortet werden müssen, um der Antragsgegnerin innerhalb der von dieser gesetzten Frist zuzugehen.

Der Anspruch auf den einfachen sowie auf den doppelten Vergütungssatz sind aber entsprechend § 291 BGB ab dem auf die Zustellung des das vorliegende Schiedsverfahren einleitenden Antrags folgenden Tag, dem 31. Januar 2019, zu verzinsen. Jedenfalls in diesem Zeitpunkt war der Auskunftsanspruch fällig und infolge dessen Nichterfüllung auch der Anspruch auf den doppelten Vergütungssatz gem. § 54f Abs. 3 UrhG entstanden und fällig.

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

3. Die Anträge auf Feststellung der teilweisen Erledigung sind begründet.

Die als Feststellungsanträge, dass sich die ursprünglich gestellten Auskunftsanträge zu 1., 3. und 5. sowie der Zahlungsantrag hinsichtlich des doppelten Vergütungssatzes erledigt haben, auszulegenden einseitigen Teil-Erledigterklärungen der Antragstellerin sind begründet.

Vorliegend haben sich die zulässigen und begründeten Auskunftsanträge zu 1., 3. und 5. vom 21. Dezember 2018 nachträglich erledigt, weil die Antragsgegnerin aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung zur Auskunftserteilung durch Urteil des OLG München vom 14. Oktober 2020 und des sich hieran anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahrens am 3. August 2021 Auskunft erteilt hat.

Der mit Schriftsatz vom 17. September 2021 geltend gemachte Anspruch auf Zahlung des doppelten Vergütungssatzes war ebenfalls zulässig und begründet, siehe II.2.f..

Der Anspruch hat sich durch die Begleichung der Zahlungsaufforderung Nr. (...)52479 durch die Antragsgegnerin am 7. Dezember 2021 nachträglich erledigt.

### III.

Die Amtskosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG), da die Antragstellerin nur hinsichtlich eines geringfügigen Teils, nämlich des Verzinsungszeitraums des zuletzt geltend gemachten Zahlungsanspruchs unterliegt.

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, denn es liegen keine besonderen Umstände vor, die hier im Rahmen der Ermessensentscheidung abweichend vom gesetzlichen Regelfall aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung i.S.v. § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG rechtfertigen würden. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle  
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt,  
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

**Beschluss:**

Der Streitwert wird entsprechend der unwidersprochenen Schätzung der Antragstellerin bei Einleitung des Schiedsstellenverfahrens auf (...) Euro festgesetzt.

(...)

(...)

(...)